

# RS Vwgh 2002/9/25 2001/12/0150

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.2002

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

AVG §37;

AVG §52;

AVG §60;

PensionsO Wr 1966 §9;

PG 1965 §9 Abs1 idF 1985/426 impl;

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu der dem § 9 Abs. 1 Wr PensionsO 1995 vergleichbaren Bestimmung des§ 9 Abs. 1 PG 1965 (in der Fassung BGBl. Nr. 426/1985) ausgesprochen, dass die Dienstbehörde in Ansehung der Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf Grund eines nachvollziehbaren und schlüssigen Sachverständigengutachtens festzustellen hat, welche Erwerbstätigkeiten (Berufe) der Beamte auf Grund der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausüben kann. Dies setzt weiters eine berufskundliche Beurteilung voraus und muss in einer die nachprüfende Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof ermöglichen Art und Weise begründet werden. Dabei ist von jenem Zustand auszugehen, der beim Beamten im Zeitpunkt seiner Ruhestandsversetzung bestanden hat (Hinweis E 16.12.1992, 91/12/0243).

## Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung ArztSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

Sachverständigenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120150.X07

## Im RIS seit

20.12.2002

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)